



29. März 2021 (zuletzt aktualisiert am 21. April 2021)

Merkblatt «Befreiung von der Quarantänepflicht im Rahmen von Betriebstestungen»

Voraussetzungen

Unternehmen haben die Möglichkeit, Mitarbeitenden, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, für die berufliche Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg von der Quarantänepflicht zu befreien, sofern

- das Unternehmen sich für die Betriebstestungen auf der kantonalen Webseite **registriert** hat und die Belegschaft mit gepoolten PCR-Speicheltests wöchentlich testet;
- der betroffene Mitarbeitende **mindestens einmal wöchentlich** im Rahmen der Betriebstestungen mittels eines gepoolten PCR-Speicheltests negativ getestet wird;
- der betroffene Mitarbeitende **nicht** wegen eines engen Kontakts zu einem infizierten **Haushaltsmitglied** unter Quarantäne steht.

Vorgehen

Sofern die oben genannten Voraussetzungen vollkommen erfüllt sind, kann wie folgt vorgegangen werden:

- 01** Ein Mitarbeitender hatte Kontakt zu einer infizierten Person (die nicht im gleichen Haushalt lebt) und befindet sich deshalb in Quarantäne.
- 02** Der Arbeitgeber kontaktiert den Mitarbeitenden, der von der Quarantänepflicht befreit werden soll, und weist ihn auf die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen hin.
- 03** Der Mitarbeitende nimmt unter der Nummer +41 44 404 52 52 Kontakt mit dem kantonalen Contact Tracing auf und informiert es über die Befreiung der Quarantänepflicht durch den Arbeitgeber.
- 04** Der Mitarbeitende arbeitet für die Dauer der Quarantäne unter strikter Einhaltung der betrieblichen Schutzmassnahmen. Gemeinsame Pausen mit Arbeitskolleginnen und -kollegen oder Kundinnen und Kunden sind zu meiden. Der Arbeitgeber kontrolliert die strikte Einhaltung der Schutzmassnahmen. Die Dauer der Quarantäne wird dem Mitarbeitenden zu Beginn der Quarantäne durch das kantonale Contact Tracing mitgeteilt.
- 05** Der Mitarbeitende lässt sich mindestens einmal pro Woche im Rahmen der Betriebstestung mittels eines gepoolten PCR-Speicheltests testen. Ist das Ergebnis des Pools positiv, hält der Mitarbeitende sich umgehend an den Ablauf gemäss [Merkblatt «Vorgehen bei positivem Pool»](#).

- 06** Treten beim Mitarbeitenden Symptome auf, muss er sich umgehend in einer beliebigen Teststelle wie einem Testzentrum, einer Apotheke oder einer Arztpraxis testen lassen. Der Test ist für den Mitarbeitenden kostenlos.

Wo kann ich mich testen lassen?

Informationen hierzu finden Sie auf der [Webseite des Kantons](#).



Bei Fragen wenden Sie sich an die Stabsstelle der Gesundheitsdirektion unter der Telefonnummer 043 259 44 75 oder per E-Mail an gdstab@gd.zh.ch.